Preisregelung

gültig ab 1. Januar 2026 für das Wärmenetz „Spilburg (ehemalig EAB Netz)“

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

a) einem Leistungspreis (LP),
b) einem Arbeitspreis (AP) und
c) einem Mess- bzw. Verrechnungspreis (MP).

Alle Wärme- und Preisangaben beziehen sich auf die gemessenen kWh (Kilowattstunden) am Wärmemengenzähler.

1. Leistungspreis

Der Leistungspreis (LP) für die Vertragsleistung beträgt

	netto	**brutto**
LP in EUR/ kW und Jahr	39,59	47,11

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die bezogenen Mengen an Wärme beträgt

	netto	**brutto**
AP in ct/ kWh	15,209	18,099

3. Messpreis

Der Messpreis (MP) für das Vorhalten je Messeinrichtung beträgt

	netto	brutto
MP in €/ Jahr	118,49	141,00

4. Definitionen Preisindizes

Preisänderungsformel

$LP = LP_0 \times (0{,}5 \times I_1/I_0 + 0{,}5 \times L_1/L_0) = €/kW$ Nennleistung/a
$AP = AP_0 \times (0{,}24 \times L_1/L_0 + 0{,}17 \times I_1/I_0 + 0{,}28\ EEX_1/EEX_0 + 0{,}25 \times WP_1/WP_0 + 0{,}06 \times CO2_1/CO2_0)$
$MP = MP_0 \times (0{,}5 \times I_1/I_0 + 0{,}5 \times L_1/L_0) = €/a$

In den vorstehenden Preisformeln für den **Arbeits-**, **Leistungs-** und **Messpreis** bedeutet:

LP_0 = 29,06 €/kW

AP_0 = 8,641 ct/kWh

MP_0 = 86,97 €/Jahr

AP, LP, MP = Aus der Preisänderungsformel ermittelter Arbeits-, Leistungs- und Messpreis zum jeweiligen Preisanpassungstermin

WP_1 = Arithmetisches Mittel der Wärmepreisindizes (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) der letzten 6 Monate mit 1 Monat Zeitverzug laut Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in der GENSIS-Online Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Fachschlüssel CC13-77. Abrufbar auf www.destatis.de unter dem Thema „Wirtschaft“ -> „Preise“ -> Verbraucherpreisindex und Inflationsrate“ -> „Tabellen“ -> „Wärmepreisindex“ -> unter „Monatliche Indizes“ die Tabelle „Werte“ aufklappen.

Diese Werte sind auch unter folgendem Link abrufbar:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html

WP_0 = Basis Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) = 100 (Basis 2020 = 100). Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENSIS-Online Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Fachschlüssel CC13-77. Abrufbar auf www.destatis.de unter dem Thema „Wirtschaft“ -> „Preise“ -> Verbraucherpreisindex und Inflationsrate“ -> „Tabellen“ -> „Wärmepreisindex“ -> unter „Monatliche Indizes“ die Tabelle „Werte“ aufklappen.

Diese Werte sind auch unter folgendem Link abrufbar:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html

I_1 = Arithmetisches Mittel des Investitionsgüterindex des vorhergehenden Kalenderjahres laut Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes im Statistischen Bericht „*Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte*“, EVAS-Nr. 61241, Lfd. Nr. 3 („*Investitionsgüter*“). Abrufbar auf www.destatis.de unter dem Thema „Wirtschaft“ -> „Preise“ -> „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ -> „Publikationen“ -> „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Aktuelle Monatsausgabe“ -> „Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ (Excel-Tabelle – Tabellenblatt 61241-02) -> Lfd. Nr. 3 („Investitionsgüter“).

Excel-Tabelle ist auch unter folgendem Link abrufbar:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_8hlvnvr4o

I_0 = Basis Investitionsgüterindex = 92,8 Jahresdurchschnitt 2015 (Basis 2021 = 100). Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt im Statistischen Bericht „Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“, EVAS-Nr. 61241, Lfd. Nr. 3 („*Investitionsgüter*“). abrufbar auf www.destatis.de unter dem Thema „Wirtschaft“ -> „Preise“ -> „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ -> „Publikationen“ -> „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Aktuelle Monatsausgabe“ -> „Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ (Excel-Tabelle – Tabellenblatt 61241-02) -> Lfd. Nr. 3 („Investitionsgüter“).

Excel-Tabelle ist auch unter folgendem Link abrufbar:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_8hlvnvr4o

L_1 = aktueller Monatslohn zum Zeitpunkt der Preisanpassung des jeweils gültigen Änderungstarifvertrags eines Arbeiternehmers der Entgeltgruppe 7 Stufe 5 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000. Abrufbar auf https://oeffentlicher-dienst.info unter dem Thema „TVöD“ -> „TV-V“ -> aktuelle Entgelttabelle -> Entgeltgruppe 7 Stufe 5.

Die aktuelle Entgelttabelle ist auch unter folgendem Link abrufbar:
https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tv-v?id=tv-v-2024&matrix=1

L_0 = Basis Monatslohn eines Arbeiternehmers der Entgeltgruppe 7 Stufe 5 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 = 2.923,06 € (Bruttolohn Stand 01.10.2010). Abrufbar auf https://oeffentlicher-dienst.info unter dem Thema „TVöD“ -> „TV-V“ -> „Tabellen-Archiv“ -> Entgelttabelle 2010 -> Entgeltgruppe 7 Stufe 5.

Die Entgelttabelle ist auch unter folgendem Link abrufbar:
https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tv-v?id=tv-v-2010&matrix=1

EEX_1 = Arithmetisches Mittel des EEX-Abrechnungspreises (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt – Natrual Gas Season Futures) im Marktgebiet Trading Hub Europe GmbH (THE) bzw. vor dem 1. Oktober 2021 im Marktgebiet NCG der letzten 6 zusammenhängenden Monate mit 1 Monaten Zeitverzug. Abrufbar auf -> www.eex.com/de -> Marktdaten -> Erdgas -> Futures.

Die EEX-Werte sind auch unter folgendem Link abrufbar:
https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures

EEX_0 = Arithmetisches Mittel des EEX-Abrechnungspreis (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt – Natural Gas Season Futures) im Marktgebiet Trading Hub Europe GmbH (THE) bzw. vor dem 1. Oktober 2021 im Marktgebiet NCG für das Kalenderjahr 2020 (Basis 2020 = 15,10). Abrufbar auf -> www.eex.com/de -> Marktdaten -> Erdgas -> Futures.

Die EEX-Werte sind auch unter folgendem Link abrufbar:
https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures

$CO2_1$ = Der CO2-Emissionszertifikatspreis wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO2 gebildet. Nach dem BEHG wird der CO2-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor).
Ab dem Jahr 2026 endet die Festpreisphase und es beginnt ab dem 01.01.2026 die Versteigerungsphase zunächst mit einem gesetzlich festgelegten Preiskorridor pro CO2-Emissionszertifikat.
In der Versteigerungsphase ab dem Jahr 2026 (Preiskorridor Jahr) wird der CO2-Emissionszertifikatepreis angesetzt mit 65 Euro/t CO2 für den bei enwag zur Wärmeversorgung eingesetzten Brennstoff Erdgas.
Sollte für das Jahr 2027 durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber ein abweichender Mechanismus festgelegt werden, wird der CO2-Emissionszertifikatepreis unter Beachtung dieser Bestimmungen gebildet.

Der CO2-Preis ist unter folgendem Link abrufbar (bis Ende 2025):
https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/entlastung-fuer-deutschland/entlastung-energieabgaben-2125006
Dieser Emissionszertifikatpreis in Euro/t CO2 ergibt sich aus den zu erwartenden Emissionszertifikatkosten, die bei der Erdgas-Beschaffung bei enwag anfallen. Diese werden von enwag dokumentiert.

$CO2_0$ = Der Basispreis für den CO2-Emissionszertifikatspreis liegt im Jahr 2021 bei 25 Euro/t CO2 (Basis 2021 = 25 EUR/t)

https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/entlastung-fuer-deutschland/entlastung-energieabgaben-2125006

5. Preisänderungen

5.1 Änderung Jahresleistungspreis

Der **Jahresleistungspreis** ändert sich jährlich zum 1. April eines Kalenderjahres. Dabei werden der aktuelle Monatslohn und das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex des vorhergehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

5.2 Änderung Arbeitspreis

Soweit für die Preisbildung des Arbeitspreises der Monatslohn (TV-V), der Investitionsgüterindex, der EEX-Abrechnungspreis, der Wärmepreisindex und der CO2-Emissionszertifikatspreis maßgebend sind, verändert sich der Arbeitspreis mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

a) für die Bildung des Arbeitspreises zum **1. Januar:**
das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes, der EEX-Abrechnungspreise und der Wärmepreisindizes der Monate Juni bis November des vorhergehenden Kalenderjahres, sowie der aktuelle Monatslohn und der CO2-Emissionszertifikatspreis aus dem vorausgegangenen Kalenderjahr;

b) für die Bildung des Arbeitspreises zum **1. April:**
das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes, der EEX-Abrechnungspreise und der Wärmepreisindizes der Monate September bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres sowie der Monate Januar bis Februar des laufenden Kalenderjahres, sowie der aktuelle Monatslohn und der CO2-Emissionszertifikatspreis aus dem aktuellen Kalenderjahr;

c) für die Bildung des Arbeitspreises zum **1. Juli**
das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes, der EEX-Abrechnungspreise und der Wärmepreisindizes des Monats Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis Mai des laufenden Kalenderjahres, sowie der aktuelle Monatslohn und der CO2-Emissionszertifikatspreis aus dem aktuellen Kalenderjahr und

d) für die Bildung des Arbeitspreises zum **1. Oktober**
das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes, der EEX-Abrechnungspreise und der Wärmepreisindizes der Monate März bis August des laufenden Kalenderjahres, sowie der aktuelle Monatslohn und der CO2-Emissionszertifikatspreis aus dem aktuellen Kalenderjahr.

5.3 Änderung Messpreis

Der **Messpreis** ändert sich jährlich zum 1. April eines Kalenderjahres. Dabei werden der aktuelle Monatslohn und das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex des vorhergehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

5.4 Ersatz der Preisänderungsfaktoren

Die unter Punkt 4 genannte Indizes Investitionsgüter bezieht sich auf das Basisjahr 2021. Der Wärmepreisindex und der EEX-Abrechnungspreise beziehen sich auf das Basisjahr 2020. Die aus dem Basisjahr 2020 und 2021 stammenden Indexwerte bleiben bis zur Umstellung des Index auf ein neueres Basisjahr unverändert. Basiert das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr um, müssen die neuen, für die Preisanpassung des Jahresleistungspreises und des Arbeitspreises relevanten Indexwerte und Preisbestandteile auf die Werte des neuen Basisjahres umgestellt und angepasst werden.

Sollten die unter Punkt 4 bezeichneten Indizes für Gas, Wärmepreise und Investitionsgüter nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Index bzw. Preis hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index bzw. Preis. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Der unter Punkt 4 genannte Bruttolohn bezieht sich auf das Basisjahr 2010. Sollte der in Punkt 4 bezeichnete Bruttolohn nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle ein gleichwertiger Ersatzlohn, der in Hinsicht auf die Voraussetzungen weitestgehend dem Bruttolohn entspricht.

6. Steuern und Abgaben

6.1 Alle genannten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe auf die Preise berechnet.

6.2 Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen, werden in der jeweils geltenden Höhe an den **Kunden** weiterberechnet. Es gilt folgendes als vereinbart:

a) Bei Inkrafttreten oder Änderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindliche Belastungen, die Einfluss auf den Wärmepreis haben, ändert sich dieser entsprechend.

b) Fallen für die Belieferung nach Abschluss des Vertrages zusätzliche Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen an, ist die **enwag** berechtigt, dem **Kunden** die hieraus entstehenden Mehrkosten weiter zu belasten. Gleiches gilt, wenn Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastungen nach Abschluss des Vertrages zwischen der **enwag** und dem **Kunden** erhöht werden.

6.3 Die Kosten für die Ersteigerung der CO2-Emissionszertifikate (**C02-Preis**), die im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung entstehen, erhöhen den Wärmepreis entsprechend.

7. Rundungsmodalitäten

Die Summanden zur Ermittlung des Leistungs- und Arbeits- und Messpreises gemäß Punkt 1 und 2 werden ohne Auf- oder Abrundung ausgerechnet und danach addiert. Die Preise werden dann auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Die arithmetischen Mittel gemäß der Punkte 5.1, 5.2, 5.3 und 6.1 werden ohne Auf- und Abrundung errechnet und danach auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

8. Grundlegende Angaben

Im Sinne dieses Vertrages gilt

a) als Tag die Zeit von 6.00 Uhr eines Tages bis 6.00 Uhr des folgenden Tages und

b) als Jahr die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.